

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.01.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2022, hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Umfang und Aufgaben

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 13.06.2005 Träger des Rettungsdienstes für den gesamten rettungsdienstlichen Bereich des Kreises, somit auch Durchführender von Aufgaben und insofern Träger der Rettungswachen.
- (2) Der Rettungsdienst umfasst gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW die Notfallrettung, den Krankentransport sowie die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 enthaltenen Regelungen.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand, Berechnung und Maßstab der Gebühr

- (1) Für die Einsätze im Krankentransport und Rettungsdienst gemäß § 2 RettG NRW erhebt der Ennepe-Ruhr-Kreis Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung. Ein abrechnungsrelevanter Einsatz beginnt mit der Ausfahrt eines Fahrzeuges aus der Rettungswache/ Standort bzw. dem Beginn der Bereitstellung.
- (2) Maßstab der Gebühr sind für einen Einsatz die Art der Versorgung (Notfallrettung, Notarzteinsatz, Krankentransport), die entsprechende Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges, die Zahl der Transportierten sowie außerdem bei einem Einsatz außerhalb des Kreisgebietes die gefahrenen Kilometer. Einsatzfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Krankentransportwagen (KTW),
 - b) Rettungswagen (RTW),
 - c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF).

- (3) Bei der Inanspruchnahme eines NEF durch Alarmierung/ Anforderung bei der Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises wird dieses Fahrzeug mit einem Fahrer sowie einer/ m Notärztin/ Notarzt zur Behandlung/ Versorgung von Notfallpatientinnen/ -patienten besetzt; die Gebühr bezieht sich hierbei auf Bereitstellung des Fahrzeuges einschließlich der ärztlichen Besatzung/ Versorgung.
- (4) Der Gebührenberechnung zugrunde liegen alle auf Grundlage des jeweils geltenden Rettungsdienstbedarfsplanes ermittelten, voraussichtlich anfallenden Kosten des Krankentransportes und Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich (RDB) Ennepe-Ruhr-Kreis. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation übernommen, lösen aber keine Gebührenpflicht aus. Hierin einbezogen sind bereits die Kosten für die Benutzung der Leitstelle entsprechend § 14 Abs. 6 RettG NRW.

§ 3

Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen

- (1) Die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensteinsätzen einschließlich der Notarzteinsätze erfolgt mit Einsatzmitteln und Personal der jeweiligen Standorte im Kreisgebiet, das gleichzeitig den Rettungsdienstbereich darstellt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung durch ein Fahrzeug oder Personal eines bestimmten Standortes besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die in den nachfolgenden Absätzen näher bezeichnete Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um Fehleinsätze handelt.
- (2) Die Gebühr für einen KTW wird im Falle des Transportes fällig.
- (3) Die Gebühr für einen RTW wird im Falle des Transportes fällig.
- (4) Die Gebühr für ein NEF wird bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten/ einer Patientin durch die Notärztin/ den Notarzt fällig. Ein anschließender Transport wird gesondert entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer a) bzw. b) in Rechnung gestellt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung eines Rettungsmittels ist die Verursacherin/ der Verursacher gem. § 14 Abs. 5 RettG NRW gebührenpflichtig; sie/ er hat die entsprechende Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Tatbestände beträgt
- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| a) | Krankentransportwagen (KTW) | 596,00 €, |
| b) | Rettungswagen (RTW) | 943,00 €, |
| c) | Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 901,00 €. |
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt für Einsätze innerhalb des gesamten Rettungsdienstbereiches (RDB) des Ennepe-Ruhr-Kreises unabhängig von Ausgangs- oder Zielort sowie Anforderungs- / Ausführungszeit.
- (3) Bei Transporten, bei denen bis zum Rücktransport das Rettungsmittel am Zielort verbleibt, wird nur eine Gebühr entsprechend Abs. 1 Ziffern a) bis c) berechnet. Soweit ein Verbleiben des Fahrzeuges aus zwingenden Einsatzgründen nicht möglich ist und daher eine erneute Anfahrt für den Rücktransport erforderlich ist, ist eine weitere Gebühr nach Maßgabe des Abs. 1 zu entrichten.

- (4) Für Fahrten eines Rettungsmittels (KTW, RTW) außerhalb des RDB wird bei einer Fahrstrecke von mehr als 100 Kilometern, gerechnet ab der Grenze des RDB-Bereiches, ab dem 1. Kilometer eine Pauschale von 2,50 € je einfachem gefahrenem Kilometer zusätzlich erhoben.
- (5) Die unter Absatz 1 Ziffern a) und b) genannten Gebührensätze gelten für die Beförderung einer Person. Für jede weitere Beförderte/ jeden weiteren Beförderten wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.
- (6) Der unter Absatz 1 Ziffer c) genannte Gebührensatz gilt für die Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung einer Person. Für jede weitere beratende, untersuchte, behandelte oder versorgte Person wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Der Gesamtbetrag wird gleichmäßig auf diese Personen verteilt.

§ 6

Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/ der Benutzer (Patientin/ Patient) des Krankentransportes bzw. Rettungsdienstes;
 - b) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/ n Person/ en.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner ist auch, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Krankentransport- bzw. Rettungsdienstes veranlasst, ohne Benutzerin/ Benutzer im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) zu sein.
- (4) Als Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführerin/ Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nach § 4 fällig. Maßgeblich für die Höhe der Gebühr ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die jeweils geltende Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu entrichten.
- (3) Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei gesetzlich Versicherten soll die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Die Gebührensuldnerin/ der Gebührensuldner bleibt jedoch so lange verpflichtet, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.
- (5) Dieses gilt insbesondere für den von der Versicherten/ dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt, für den ein gesonderter Bescheid erlassen werden kann und bei Nichtanerkennung durch die jeweilige Krankenkasse auch wird. Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung reduziert wird, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.01.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Krankentransport und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schwelm, den 12.12.2023
Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Olaf Schade